

FDP.Die Liberalen Kanton Bern, Neuengasse 20, 3011 Bern

Finanzdirektion des Kantons Bern
Generalsekretariat
Münsterplatz 12
3011 Bern

Bern, 19. Januar 2022

Per E-Mail an: PolitischeGeschaefte@be.ch

Vernehmlassung zur Revision des Steuergesetzes 2024

Sehr geehrte Frau Finanzdirektorin
sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, an dieser Vernehmlassung teilnehmen zu können. Die FDP.Die Liberalen haben folgende Rückmeldungen zum Steuergesetzentwurf 2024:

Die FDP.Die Liberalen ist enttäuscht, dass die Vorlage keine generellen Massnahmen zur Verbesserung der Steuerbelastung von natürlichen und juristischen Personen enthält. Der Kanton Bern verliert ungebremst weiter an Attraktivität gegenüber sämtlichen Kantonen in der Schweiz. Bei einer steuerlichen Entlastung könnte der Kanton Bern von neuem Steuersubstrat profitieren, zumindest aber vermeiden, dass noch mehr finanzkräftige steuerpflichtige Personen durch Wegzug in andere Kantone verloren gehen. Wenn sich der Kanton Bern nicht bewegt, gehen die Steuereinnahmen unwiderruflich zurück. Diese Haltung widerspricht ebenfalls der eigenen Zielsetzung des Regierungsrates, welches im "Engagement 2030" versprochen wurde.

Dementsprechend fordert die FDP.Die Liberalen mit Vehemenz, dass in dieser Vorlage Massnahmen zu einer generellen Verbesserung der Steuerattraktivität des Kantons Bern einzubauen sind.

Unter Ziff. 3.3. Seite 18 f. spricht sich der Regierungsrat im Grundsatz für eine Einführung einer obligatorischen Quellenbesteuerung auf Bundesebene aus. Obwohl dieses Thema in der vorliegenden Vorlage nicht umgesetzt werden soll, weisen wir der guten Ordnung halber darauf hin, dass die FDP.Die Liberalen eine obligatorische Einführung der Quellenbesteuerung für alle Arbeitnehmenden ablehnt.

Zu den einzelnen Artikeln äussern wir uns wie folgt:

Art. 3

Die FDP.Die Liberalen unterstützt diese formelle Anpassung.

Art. 24

Die Anpassung beruht auf einer im Raum stehenden Anpassung von Art. 7b Abs. 2 StHG; damit hat der Kanton Bern diesbezüglich inhaltlich keinen Handlungsspielraum. Hingegen ist zu prüfen, weshalb im kantonalen Steuergesetz eine andere Referenzierung auf die massgeblichen Bestimmungen des OR vorgenommen wird, als dies im StHG der Fall ist («Art. 653 ff.» statt «Art. 653s ff.») und ob im Zuge der Einführung dieser Bestimmung nicht auch der Vorbehalt in Art. 24 Abs. 3 letzter Satz StG auf den neuen Absatz 8 ausgeweitet werden sollte.

Wir erlauben uns den Hinweis, dass die Ausführungen im Entwurf des Vortrags ungenügend sind; zumindest der Verweis auf die StHG-Bestimmung wäre nützlich gewesen.

Art. 25

Diese inhaltlich überfällige Richtigstellung hinsichtlich des Eigenverbrauchs von selbst erzeugter Energie ist sinnvoll und richtig und wird daher durch unsere Partei unterstützt.

Art. 29

Die FDP.Die Liberalen unterstützt diese bundesrechtlich zwingend vorgeschriebene Anpassung.

Art. 32 und Art. 90 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 2a

Die FDP.Die Liberalen unterstützt die Anpassung. Hier erkennen wir Vorteile einer Harmonisierung.

Art. 36

Wir erkennen hier eine neue Praxis, dass auf Neubauten für Solaranlagen ein Abzug bei der Einkommenssteuer zugelassen werden soll. Wir nehmen einen solchen Sinneswandel mit Sorgen zur Kenntnis, dass das Steuerrecht zunehmend ausserfiskalische Ziele verfolgen möchte.

Art. 49

Wir unterstützen diese Anpassung.

Art. 56

Auch diese Anpassung wird von uns inhaltlich mitgetragen. Zur Klarstellung (vgl. Art. 49 Abs. 6) wäre allenfalls zu prüfen, ob nicht folgende Formulierung sachgerechter wäre: «Bei den übrigen Grundstücken nach Absatz 1 Buchstaben d werden Photovoltaikanlagen und Solarthermieanlagen nicht in die Bewertung des Grundstücks einbezogen.»

Art. 90 Abs. 1a

Diese Anpassung dürfte bei einigen Unternehmen den steuerbaren Gewinn erhöhen. Aus Gründen der Harmonisierung mit den direkten Bundessteuern tragen wir diese Anpassung mit, sofern die eingangs geforderter genereller Anpassungen der Steuerbelastung für juristische Personen anwendbar werden. Allerdings stellt sich die Frage, ob nicht auch für die Selbständigerwerbenden der Verweis in Art. 32 Abs. 4 StG angepasst werden müsste. Auch hier gilt für uns der analoge Vorbehalt: Wir würden eine solche Anpassung nur unterstützen, wenn die generelle Anpassung der Steuerbelastung für natürliche Personen anwendbar würde.

Art. 108 und Art. 109

Die FDP.Die Liberalen unterstützt diese beiden Anpassungen.

Art. 142

Unsere Partei stimmt dieser Anpassung zu.

Art.168

Diese Ergänzung können wir so lange zustimmen, bis eine explizite schriftliche Zustimmung der steuerpflichtigen Person vorliegt. Damit der Gesetzeswortlaut mit den Erläuterungen übereinstimmt, wäre u.E. die Bestimmung wie folgt zu ergänzen «... vorsehen, dass ihr Dritte bestimmte Bescheinigungen mit schriftlicher Zustimmung der steuerpflichtigen Person ...».

Art. 172

Die Ergänzung von Abs. 4 lehnen wir ab, da wir nicht möchten, dass der Regierungsrat den Gesetzgeber umgehen kann.

Art. 261

Wir unterstützen das Vorhaben nicht, dass man neu Umweltziele mit den Liegenschaftssteuern vermischen will.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung der in unserer Eingabe geäusserten Standpunkte.

FDP.Die Liberalen
Kanton Bern

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'S Lack', written over the printed name.

Stephan Lack
Kantonalpräsident

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'K Hayoz', written over the printed name.

Kathrin Hayoz
stellvertretende Geschäftsführerin